

Einwendung zu RU4-U-818

Ich, _____ (Name), geboren am _____ ,
_____ (Adresse)

schliesse mich folgender Einwendung an.

Die Gemeinde Markgrafneusiedl erstattet im UVP-Verfahren zum Projekt des Antragstellers Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH mit der Bezeichnung „KOLLER X“ und „ALICE I“, GZ RU4-U-818, kundegemacht mit Edikt vom 13.03.2018, fristgerecht folgende Einwendungen:

Das Projekt Trockenbaggerung KOLLER X stellt eine Ausweitung des Bergbaubetriebs der Antragstellerin um das Kies-Abbaufeld KOLLER X dar. Für dieses Abbaufeld sowie für das bereits ausgekieste Abbaufeld ALICE I wird eine Bodenaushubdeponie beantragt.

Das Projekt ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

1. Parteistellung der Gemeinde

Die Gemeinde hat als Standortgemeinde im UVP-Verfahren Parteistellung eingeschränkt auf den Schutz der Umwelt und den von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (§ 19 Abs 3).

Die Gemeinde ist aber auch als Trägerin eigener subjektiver Rechte Partei, soweit sie ihre Rechte als Anrainerin des Projekts, zB als Erhalterin von Schulen und Kindergärten, wahrnimmt.

Auf dieser Grundlage werden zu dem gegenständlichen Projekt die folgenden Einwendungen erhoben.

2. Das Projekt ist nach § 20 IG-L nicht genehmigungsfähig.

Die Feinstaubbelastung ist in Österreich für eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung um rund acht Monate verantwortlich. Die Gemeinde Markgrafneusiedl ist bereits in der VO BGBl 2015/166 als durch Feinstaub belastetes Gebiet ausgewiesen. Jeder weiteren Verschlechterung wird daher entschieden entgegengetreten.

Es steht außer Zweifel, dass durch das Projekt ein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Gemeinde vorliegen wird. Es wird vom Projektwerber auch nicht bestritten, dass es zu

einer Zusatzbelastung kommt. Die Stellungnahme zum Fachbereich Luft und Klima vom November 2016 geht von einer statistischen Erhöhung der Überschreitungshäufigkeit von maximal 1 pro Jahr aus (S 66). Damit wird aber überhaupt nichts über die dauernde Zusatzbelastung, die unter dem Grenzwert liegt, ausgesagt.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist daher jede weitere Grenzwertüberschreitung ebenso abzulehnen wie ein kalkulatorischer Irrelevanz-Schwellenwert. Ein solcher Schwellenwert ist nicht gesetzlich geregelt und führt faktisch zu einer schleichenden Verschlechterung nicht nur der Lebensqualität, sondern auch der Lebenserwartung der Bevölkerung.

Dazu kommt, dass kumulative Wirkungen mit anderen Materialgewinnungsprojekten und mit der geplanten Schnellstraße S 8 nicht berücksichtigt sind.

Weiters fehlt in der UVE die Untersuchung der Belastung mit Ultra-Feinstaub, der besonders durch Straßenverkehr zu einer massiven Belastung führt. Zusätzliche 370 LKW-Fahrten pro 24 Stunden (!) werden in der UVE so heruntergespielt, als wäre damit keinerlei Verschlechterung für die Lebensqualität in der Gemeinde verbunden.

Weiters ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsminderung Großteils nicht objektivierbar sind und vom Wohlwollen des Projektwerbers abhängen (Spritzen bei Staubentwicklung, Reinigung der Fahrwege, Nasskehrung der Straßen etc). Es fehlt nicht nur der Nachweis der positiven Auswirkung dieser Maßnahmen, es fehlt auch die formale, überprüfbare Verbindlichkeit.

3. Die Bildung eines Hügels - in welcher Höhe auch immer – ist nicht genehmigungsfähig.

Nach § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist dem Projekt die Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird.

Laut Kurzbeschreibung vom Juni 2017 soll die Oberfläche der Deponie mit einem Gefälle von 4 % ausgestaltet werden. Begründet wird dies mit einer „ordnungsgemäßen Entwässerung der Deponieoberfläche“. Dies führt laut Profilskizze 1.1. zu einer hügeligen Erhebung von rund 6 m über dem Normalniveau.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine für die Landwirtschaft rekultivierte Fläche entwässert werden muss. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass das Regenwasser für die Kultivierung von Nutzpflanzen erforderlich ist. Die künstliche Erhöhung der Oberfläche vergrößert letztlich nur das Volumen der Deponie und den wirtschaftlichen Nutzen, greift aber, wenn auch nicht so gravierend wie der bereits gescheiterte „Marchfeldkogel“, in das Landschaftsbild ein.

Es bestehen daher Bedenken, dass eine Kulturlandschaft, die seit Jahrhunderten als Ebene

kultiviert wurde, aus rein betriebswirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmens um 6 m erhöht wird. Aus Sicht des Landschaftsschutzes wäre eine Bewilligung nur möglich, wenn die Verfüllung der Kiesgruben niveaugleich mit der Umgebung erfolgt.

4. Das Projekt ist naturschutzrechtlich nicht bewilligungsfähig

Eingriffe in Europaschutzgebiete, wie Natura 2000, müssen behördlich bewilligt werden, wenn sie das Gebiet – alleine oder zusammen mit anderen Projekten – erheblich beeinträchtigen könnten (§ 10 Abs 1 NÖ NSchG). Die Behörde hat in diesem Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Situation für Pflanzen und Tiere wird sich zumindest während der Betriebsphase – die laut Antrag bis zu 20 Jahre dauern wird - jedenfalls verschlechtern.

Aus Sicht der Gemeinde darf das Projekt aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Ökologie des Natura-2000-Gebiets naturschutzrechtlich nicht bewilligt werden. Wenn die Naturverträglichkeitsprüfung plausibel belegt, dass die Eingriffe vertretbar sind, wird die Gemeinde ihren diesbezüglichen Standpunkt hinterfragen.

5. Der zusätzliche Verkehrslärm ist der Bevölkerung nicht zumutbar.

Dauernde Schallimmissionen sind – wie das Schalltechnische Gutachten selbst feststellt - gesundheitsgefährdend.

Laut Antrag sind pro Stunde bis zu 10 LKW für den Kiesabtransport und weitere 10 LKW für die Anlieferung von Deponiematerial vorgesehen. Zumindest der Kiestransport soll von Montag bis Freitag rund um die Uhr 24h täglich erfolgen. Das bedeutet, dass tagsüber alle 3 Minuten ein zusätzlicher LKW durch Markgrafneusiedl fährt, in der Nacht immerhin noch alle 6 Minuten. In Summe sind innerhalb von 24 h 320 Fahrten (nach Fertigstellung der S8 sogar 370) vorgesehen.

In der UVE wird der zusätzliche Verkehrslärm bagatellisiert.

Selbst wenn der absolute Schallpegel durch zusätzliche LKW-Fahrten nicht signifikant erhöht wird, stellt die praktisch ununterbrochene Durchfahrt von Schwer-LKWs durch verbautes Gebiet eine massive Belastung der Bevölkerung dar.

Es wird daher die Beiziehung eines ärztlichen Sachverständigen mit Spezialgebiet Arbeitsrecht beantragt, der die Auswirkung eines zusätzlichen Verkehrslärms von bis zu 320 Fahrten pro 24 Stunden auf die Gesundheit der Anrainer untersucht.

6. Zum Betriebslärm des Abbaufeldes KOLLER X

Das Schalltechnische Gutachten vom 15. 1. 2017 beruft sich auf das sogenannte Irrelevanzkriterium, das im Wesentlichen aussagt, dass bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte zusätzliche Lärmquellen nicht als Veränderung, dh faktisch „Verschlechterung“ des status quo gelten.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass an einigen Messpunkten das Irrelevanzkriterium nicht eingehalten werden kann. Es wird jedoch aufgrund einer individuellen schalltechnischen Beurteilung behauptet, dass durch den 24h-Betrieb der Abbaugrube keine Verschlechterung für die Anrainer eintreten wird. Das ist nicht nachvollziehbar.

Der Dauerlärm liegt tagsüber laut Gutachten nicht wesentlich über dem Bestandslärm, der Kiesabbau wird aber zu Schallspitzen führen, die um 18 dB über dem Basispegel liegen. Auch wenn der Pegel noch unterhalb der anerkannten Gesundheitsgefährdung ab 65 dB liegt, ist eine derartige zusätzliche Lärmbelastung nicht akzeptabel.

+++++

Die voraussichtlichen Emissionen des Projekts, insbesondere in Form von Staub, Lärm, Grundwassereinträgen, führen nicht nur zu einer Belästigung der Bevölkerung, sondern auch zu einer Gesundheitsgefährdung, insbesondere durch die Erhöhung der Feinstaubbelastung.

Ich bin selbstverständlich bereit, die Ergebnisse der UVP abzuwarten und das Projekt gegebenenfalls neu zu bewerten. Das derzeit eingereichte Projekt wird aber aus den angeführten Gründen im Interesse der Bevölkerung, insbesondere auch zum Schutz der in der Gemeinde lebenden Kinder, abgelehnt.

Ich stelle daher den

Antrag

das oben beschriebene Projekt „Trockenbaggerung Koller X“ sowie die Errichtung und Betrieb der Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern „ALICE I“ und „KOLLER X“ wegen Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen und unzumutbaren Belästigungen und insbesondere wegen der fehlenden Umweltverträglichkeit abzuweisen.

Ort, Datum

Name, Unterschrift